

Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V. zum Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz)

Im Landesverband für Menschen mit Körper und Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen im Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Lebenserfahrung, der beruflichen Profession, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm nrw Expertenwissen, sinnvolle Perspektiven und Erfahrungshintergründe.

Im lvkm nrw organisiert sind u.a.:

- Selbsthilfegruppen
- Clubs behinderter Menschen und ihrer Freunde
- Fach- und Beratungsdienste für Therapie, Frühförderung und Familienentlastung/-unterstützung
- Schulpflegschaften
- Wohnheime
- ambulante Wohnangebote
- Werkstätten für Menschen mit körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung
- Integrationsfirmen

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Landesverband die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Hilfen und Selbsthilfe für und von Menschen mit Behinderung und ihren Familien weiterzuentwickeln. Der Landesverband ist selbst kein Träger von Einrichtungen und Diensten. Die Mehrheit der vertretenen Menschen ist ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege angewiesen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Inklusive Pädagogik ist ein pädagogischer Ansatz, dessen wesentliches Prinzip die Wertschätzung der Vielfalt (Diversität) in der Bildung und Erziehung ist. Die Verwirklichung umfassender Inklusion bedeutet eine umfassende Reform des Bildungssystems von Anfang an. Inklusion setzt nicht nur die Akzeptanz des Andersseins als Prinzip voraus, sondern auch die Abschaffung und Überwindung vorhandener Barrieren in den Systemen.

Der lvkm nrw begrüßt die in der Gesetzesbegründung genannte Absicht der Landesregierung, der strukturellen Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung entgegenwirken zu wollen. Denn nur wenn langfristig fachlich geeignete und finanziell auskömmliche Maßnahmen ergriffen werden, kann in der Betreuung von Kindern innerhalb der Kindertagesbetreuung Inklusion verwirklicht werden.

Vor dem Hintergrund der Arbeit des lvkm nrw werden in dieser Stellungnahme besonders diejenigen Regelungsbereiche angesprochen, die auf Regelungen zur Gestaltung inklusiver Verhältnisse in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung abzielen, bzw. soll auf fehlende Regelungen diesbezüglich hingewiesen werden.

2. Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz)

Zu § 6 Fachberatung

Der lvkm nrw begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung in § 6 die Bedeutung der Fachberatung hervorhebt.

Die Aufzählung der Aufgaben der Fachberatung sollte aus Sicht des lvkm nrw jedoch um den Punkt „Information, Beratung, Unterstützung und Qualifizierung in allen Fragen rund um eine inklusive Kindertagesbetreuung“ ergänzt werden. Zwar ist die Aufzählung der Aufgaben der Fachberatung in § 6 nicht abschließend; eine ausdrückliche Ergänzung um diesen Aufgabenbereich stellt aber aus Sicht des lvkm nrw die Weichen dahingehend, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen mit der entsprechenden Fachberatung langfristig zu Angeboten weiterentwickelt werden können, die die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gewährleisten. Damit Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufwachsen können, braucht es eine hohe fachliche Kompetenz, z.B. zu behinderungsspezifischen Bedarfen der Kinder und zur Umsetzung inklusiver pädagogischer Konzepte. Diese Fachkompetenz zu gewährleisten, ist Aufgabe der Träger der Einrichtungen. Demzufolge muss eine Fachberatung auch zu Fragen rund um Inklusion in Anspruch genommen werden können.

Dies gilt sowohl für die in Absatz 1 beschriebene Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch für die in Absatz 2 aufgeführte Beratung durch den Einrichtungsträger. Andernfalls bleibt der in § 8 formulierte Anspruch, der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, eine Absichtserklärung ohne Sicherstellung und Absicherung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Zu § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Dass Kinder ohne Behinderung gemeinsam mit Kindern mit Behinderung aufwachsen können, setzt voraus, dass die Orte an denen Kinder frühe Bildungserfahrungen machen, inklusiv ausgerichtet sind. Kindertageseinrichtungen sind – neben der Familie – Orte, an denen Kinder in der Regel einen Großteil der Kindheit verbringen. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in § 8 die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung weiter fest schreibt. Damit diese Regelung jedoch konkret im Betreuungsalltag von Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden kann, bedarf es personeller, fachlicher und materieller Ressourcen, die in den weiteren Regelungen des Gesetzes konkreter ausgeführt werden müssen.

Zu § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die bisherige Formulierung des § 14 a übernommen und ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Um die gewünschte interdisziplinäre Zusammenarbeit von diagnostisch, medizinisch, therapeutisch und pädagogisch tätigen Berufsgruppen zu erreichen und die Schnittstelle zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen im Sinne einer bestmöglichen Förderung des Kindes zu gewährleisten, bedarf es aus Sicht des lvkm nrw eine inhaltliche Konkretisierung dazu, wie die Zusammenarbeit erfolgen soll.

Das vom lvkm nrw entwickelte und an Modellstandorten erprobte Konzept der „Kinderzentren für Inklusion“ (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu §§ 42-45) kann hier eine Orientierung sein. Die Zusammenarbeit von Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen nach dem Konzept der „Kinderzentren für Inklusion“ soll u.a. Folgendes gewährleisten:

- Information und Beratung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung über die Behinderung und ihre Besonderheiten
- Austausch und ggf. Empfehlung für die therapeutische Versorgung
- Unterstützung bei der Schaffung förderlicher Bedingungen in der Gruppe und der gesamten Einrichtung
- Beratung zur Anpassung der räumlichen und sächlichen Ausstattung
- Beratung zum Einsatz von Hilfsmitteln
- Unterstützung der Eltern und der Einrichtung bei Stellungnahmen und Anträgen
- Entwicklung individueller Teilhabeziele durch interdisziplinäre Bildungs- und Förderangebote

Durch eine so gestaltete Zusammenarbeit können Eltern, Kinder und Fachkräfte von der Aufnahmezeit über die gesamte Kindergartenzeit individuell und bestmöglich begleitet werden.

Zu § 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Die Regelung in § 26 Absatz 3 entspricht im Wortlaut dem § 13d Absatz 2 Satz 2 KibiZ a.F.. Demzufolge enthält auch § 26 Absatz 3 lediglich die Regelung, dass der besondere Bedarf bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen ist. Hier fehlt es an konkreten und verbindlichen Vorgaben dazu, welche Gruppengrößen fachlich geboten sind und wie der Gesetzgeber konkret die Bemessung des Personals bestimmen möchte, wenn Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen. Eine tatsächliche Berücksichtigung ist letztlich dem Ermessen der Träger überlassen. Der Landesverband schlägt daher vor, die Regelung dahingehend zu konkretisieren, dass eine Verpflichtung zur Verbesserung des Personalschlüssels eingeführt wird, die entweder durch eine Absenkung der Gruppengröße oder der durch zusätzliches Personal erfolgen soll.

Damit Inklusion in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gelingen kann, bedarf es günstiger struktureller Rahmenbedingungen. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Mindestqualitätsstandards aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. In Frage zu stellen ist, ob die in der Anlage zu § 33 formulierten Standards zu Gruppengrößen und Personalschlüsseln günstige Rahmenbedingungen für eine gemeinsame und qualitative

hochwertige Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen schaffen können.

Zu § 31 Evaluation

Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Qualität der zu erbringenden pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist nicht nachvollziehbar, weshalb Absatz 1 der bisher geltenden Regelung in § 11 (Fortbildung und Evaluierung) im jetzigen § 31 wegfällt. Der Verweis auf den ständigen Fortbildungsbedarf des pädagogischen Personals zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags entfällt somit ersatzlos. Gerade die Betreuung von Kindern mit Behinderung erfordert, wie oben bereits beschrieben, ein hohes Maß an Fachlichkeit. Diese Fachlichkeit herzustellen, zu erweitern und dauerhaft zu erhalten, sollte Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes sein und sich deshalb auch in einer entsprechenden Formulierung wiederfinden.

Zu § 33 Kindpauschalenbudget

Die bisherige Regelung, dass für ein Kind mit Behinderung der 3,5-fache Satz der Kindpauschale IIIb bzw. bei Betreuung in der Gruppenform IIc die um 2.000 Euro erhöhte Kindpauschale IIc gezahlt wird, ist mit der vorliegenden Regelung aufgehoben worden. Ob die stattdessen auf Grundlage der Kindpauschalen errechneten Pauschalwerte auskömmlich sind, um die Förderung von Kindern mit Behinderung sicherzustellen, muss in Frage gestellt werden. Wenn bereits die Höhe der Kindpauschalen für Kinder ohne Behinderung nicht auskömmlich sind, sollten die Pauschalen nicht als Grundlage herangezogen werden, um die Finanzierung des für die Betreuung von Kindern mit Behinderung zusätzlichen Bedarfs in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Zumal die Gesetzesbegründung erklärt, dass Grundlage der Berechnung die bisher geltenden - und damit nachweislich nicht mehr auskömmlichen - Kindpauschalen waren. Die Herstellung von inklusiven Betreuungssettings bleibt so weiterhin erheblich erschwert.

Aus Sicht des lvkm nrw ist neben der kindbezogenen Förderung eine langfristige Förderung struktureller Rahmenbedingungen aller Kindertageseinrichtungen notwendig, um in Kindertageseinrichtungen inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen. Eine entsprechende Regelung fehlt im vorliegenden Entwurf.

§§ 42-45 Familienzentren und plusKITAs

Mit der Einrichtung von Familienzentren und plusKITAs hat das Land Nordrhein-Westfalen zwei Angebote geschaffen, die Unterstützungsstrukturen für Kinder und Familien mit besonderen Herausforderungen bieten. Aus Sicht des Landesverbandes sollte ein Instrument – analog zu den bereits erfolgreich eingeführten Familienzentren und plusKITAs – geschaffen werden, das effektiv zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen in NRW beitragen kann. An dieser Stelle soll darauf verwiesen werden, dass der lvkm nrw bereits vor einigen Jahren auf das Potenzial von Kindertageseinrichtungen hingewiesen hat, die schon lange Kinder mit Behinderung betreuen und fördern. Sie haben erforderliche fachliche Kompetenz, um diejenigen Kindertageseinrichtungen in Fragen der inklusiven Kindertagesbetreuung zu beraten, die bisher keine Kinder mit Behinderung betreuen. Der lvkm nrw hat vor diesem Hintergrund das Konzept der „Kinderzentren für Inklusion“ erarbeitet. Die zentralen Aufgaben der „Kinderzentren für Inklusion“ sind auf die Stärkung der Regeltageseinrichtungen für Kinder und

ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgerichtet. Sie konzentrieren sich vorrangig auf die spezifischen Anforderungen, die sich durch die Behinderung der Kinder ergeben, auf Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung, der Begleitung der Eltern, der Erschließung von Ressourcen für das Kind mit Behinderung und auf die Gestaltung eines inklusionsfördernden Umfelds in der Tageseinrichtung. Dazu werden in den „Kinderzentren für Inklusion“ Leistungen in vier Angebotsmodulen bereitgestellt: Bildung und Beratung, Beratung im Aufnahmeprozess, Begleitung in der Kita-Zeit und Mobile Förderung.

Die Erprobung des Konzeptes der „Kinderzentren für Inklusion“ an den Modellstandorten Köln und Mönchengladbach hat gezeigt, dass Kindertageseinrichtungen grundsätzlich eine große Bereitschaft mitbringen, Kinder mit Behinderung aufzunehmen, wenn inklusionsfördernde Rahmenbedingungen vorliegen. Bei der Schaffung solcher inklusionsfördernden Bedingungen könnten die „Kinderzentren für Inklusion“ eine Schlüsselrolle einnehmen. Bisher lässt der Gesetzesentwurf jedoch die Einführung eines entsprechenden Instruments – wie z. B. die „Kinderzentren für Inklusion“ – und dessen strukturell verankerte Finanzierung vermissen.

Eine langfristige Sicherung des Fachwissens der bisherigen Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und die Bereitstellung von Angeboten, in denen Wissen über die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung für Kindertageseinrichtungen weitergegeben werden kann, würde aus Sicht des Landesverbandes einen Beitrag dazu leisten, dass Inklusion in Kindertageseinrichtungen von Anfang an gelebt werden kann und die Einrichtungen die hierfür notwendigen Bedingungen schaffen können. Die „Kinderzentren für Inklusion“ haben gezeigt, dass der Bedarf an Beratung, Begleitung und Unterstützung in Kindertageseinrichtungen groß ist. Dauerhaft kann dieser Bedarf aber nicht mit den Modelleinrichtungen der „Kinderzentren für Inklusion“ gedeckt werden. Im Rahmen der KiBiz-Reform sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen, erfolgreiche Projekte wie die „Kinderzentren für Inklusion“ aufzugreifen und eine regelhafte Finanzierung sicherzustellen.

Düsseldorf, den 28. August 2019